

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Singhofen	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Schwimmbadstraße" einschl. der von der Hauptachse der Schwimmbadstraße abzweigende Wegeparzelle mit der Lagebezeichnung "Am Seelacker" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Schwimmbadstraße“ ist eine längere Straße, die von der Mühlbachstraße abzweigt, dann in Richtung des Einmündungsbereichs „Am Keltenring“ führt und dann in den Außenbereich übergeht. Ferner zweigt von der Schwimmbadstraße noch vor der Einmündung „Limesweg“ eine Wegeparzelle (Lagebezeichnung „Im Seelacker“) ab, die der verkehrsmäßigen Erschließung von Grundstücken mit der Grundstücksbezeichnung „Schwimmbadstraße“ dient und ebenfalls teilweise in dem u.a. Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist. Die „Schwimmbadstraße“ liegt bis zum Einmündungsbereich „Am Keltenring“ fast komplett im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Finkenwieserberg/Seelackergraben“ und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Schwimmbadstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Ridderstraße“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Schwimmbadstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Schwimmbadstraße“ in Singhofen (Parzellen Flur 10, Flurstücke 262, 261 –von der Hauptachse der Schwimmbadstraße abzweigende Wegeparzelle mit der Lagebezeichnung „Im Seelacker“- und Flur 11, Flurstück 124/2 teilweise –verlaufend bis zur zweiten Einmündung der Straße „Am Keltenring“- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister